

landwirtschaftliche

für Plön und Neumünster • Kreisbauernverband Plön



nachrichten

Jahrgang 47 • Ausgabe 3 • August 2026

norla[®]

3.-6. September

Landwirtschaft
Haus & Garten
Ernährung
Energie

norla-messe.de

MESSE
Rendsburg

Einladung zum Norla-Milchfrühstück



am Mittwoch, 2. September 2026 um 10:00 Uhr
Deula-Gelände, Grüner Kamp 13, 24768 Rendsburg,
Raum MK 1 und MK 2

Gern erwarten wir Sie bereits um **9.00 Uhr** zu einem Austausch vor Beginn der Veranstaltung.

Zu dem Thema „**Zukunft der Milch – Zukunft der Betriebe!**“ findet mit den Gästen Thomas May (QM-Milch e.V.) Sven Reimers (Landwirt) & Philipp Goetz (IFCN GmbH) eine Podiumsdiskussion unter Leitung des Moderators Sönke Hauschild statt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und über eine rege Beteiligung! Bitte nehmen Sie Ihre Anmeldung **bis zum 25.08.2026** ausschließlich über den QR-Code rechts vor.



Anreise-Hinweis: Ausreichende Parkmöglichkeiten finden Sie neben dem Messegelände. Das Parken auf dem Deula-Gelände ist nicht möglich.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2026

am Freitag, den 4. September 2026, 10:00 Uhr

im Deula Bildungszentrum in Rendsburg, Zum Hafen 4,
Zugang vom Messeparkplatz Süd und vorab zum

Get-together ab 9:00 Uhr

mit den Landesvorstandsmitgliedern, den
Kreisvorsitzenden und den Sprecherinnen des
Unternehmerinnen-Netzwerkes des Bauernverbandes
Schleswig-Holstein e. V. bei Brötchen und Kaffee.

Eröffnung: Klaus-Peter Lucht, Präsident des
Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Ansprache: Cornelia Schmachtenberg, Ministerin für
Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein

Grußworte: Janet Sönnichsen, Bürgermeisterin
der Stadt Rendsburg

Marlies Muxfeldt und Mirco Engelbrecht
Vorsitzende der Landjugend
Schleswig Holstein e. V.

Vortrag: Silvia Breher (MdB),
Parlamentarische Staatssekretärin
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat (BMLEH)
„Agrarpolitik für eine starke Landwirtschaft“

Schlusswort: Ludwig Hirschberg, Vizepräsident des
Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Es spielt der Musikzug der
Freiwilligen Feuerwehr Alt Duvenstedt.

SVLFG Beratung

Nutzen Sie die kostenfreie SVLFG-Beratung in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes. Wir unterstützen Sie kompetent bei allen Fragen rund um die landwirtschaftliche Krankenkasse, die landwirtschaftliche

Alterskasse sowie die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Profitieren Sie von persönlicher Beratung und individueller Unterstützung direkt vor Ort. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Kein Persilschein für heimliche Stallbesuche

Das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg setzt ein wichtiges Signal für den Rechtsstaat und den Schutz landwirtschaftlicher Betriebe. Die Richter haben unmissverständlich klargestellt: Wer heimlich in fremde Betriebsstätten eindringt, dort Kameras installiert und Aufnahmen anfertigt, kann sich nicht ohne Weiteres auf ein vermeintlich höheres Ziel berufen. Der Zweck heiligt eben nicht die Mittel. Besonders bedeutsam ist die Feststellung des Gerichts, dass kein rechtfertigender Notstand vorlag. Die kritisierte CO -Betäubung von Schweinen ist nach geltendem europäischen Recht zulässig. Wer eine Änderung dieser Rechtslage erreichen will, muss dafür demokratische und politische Wege nutzen – nicht den Rechtsbruch.

Damit steht die Entscheidung des OLG Oldenburg in einer Linie mit früheren Urteilen. Bereits das OLG Stuttgart hatte 2018 klargestellt, dass der bloße Verdacht vermeintlicher Missstände keinen Hausfriedensbruch rechtfertigt. Das Gericht erteilte damals dem Versuch eine Absage, nächtliche Stalleinbrüche unter dem Deckmantel des Tierschutzes zu legitimieren. Rechtsstaatliche Kontrollen obliegen den zuständigen Behörden und Gerichten, nicht selbsternannten Aktivisten.

Für die Landwirtschaft ist dies eine wichtige Bestätigung eines grundlegenden Prinzips: Illegale Aufnahmen bleiben grundsätzlich illegal. Wer ohne Erlaubnis Stallanlagen oder Betriebsgebäude betritt, verletzt fremde Rechte. Dies gilt unabhängig davon, welche politische Botschaft später mit den Aufnahmen verbunden werden soll. Die sogenannte Wallraff-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die sich das OLG Oldenburg ausdrücklich stützt, schützt gerade davor, dass rechtswidrig beschaffte Informationen ohne Weiteres veröffentlicht werden dürfen.

Der Bauernverbands-Flyer „Stalleinbruch – was tun?“ weist darauf hin, dass die rechtlichen Folgen des unbefugten Betretens von Stallanlagen erheblich sein können. Neben strafrechtlichen Konsequenzen wegen Hausfriedensbruchs kommen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche, Schadensersatzforderungen und gerichtliche Verbote der Verbreitung von Bild- und Filmaufnahmen in Betracht. Ebenso bestehen regelmäßig gute Aussichten, die Veröffentlichung heimlich angefertigter Aufnahmen gerichtlich untersagen zu lassen.

Die Entscheidungen aus Stuttgart und Oldenburg machen deutlich: Tierschutz ist ein wichtiges Gut. Er rechtfertigt jedoch nicht die Missachtung geltender Gesetze. Wenn es für manche Akteure überhaupt noch einer gerichtlichen Klarstellung bedurfte, dass politische Ziele nicht durch Hausfriedensbruch, heimliche Aufnahmen und die Missachtung fremder Rechte verfolgt werden dürfen, ist das vor allem ein ernüchterndes Zeugnis für das eigene Verständnis von Rechtsstaat und Demokratie. Wer nach den Entscheidungen der Gerichte dennoch lautstark beklagt, dass rechtswidrig beschafftes Material nicht beliebig verbreitet werden darf, verwechselt bürgerschaftliches Engagement mit einem selbst verliehenen Sonderrecht zur Missachtung geltender Gesetze. Die teils hysterisch geführte Empörung in Teilen der Aktivistenszene wirkt deshalb weniger wie ein Beitrag zur demokratischen Debatte als vielmehr wie der Versuch, rechtsstaatliche Spielregeln nur dann anzuerkennen, wenn sie den eigenen politischen Zielen dienen. Gerade in einer Demokratie gilt jedoch: Wer Missstände verändern will, muss Mehrheiten gewinnen und Gesetze ändern – nicht Rechtsbrüche glorifizieren und richterliche Entscheidungen diffamieren.

Dr. Lennart Schmitt, BVSH

Landwirtschaftliche Nachrichten für Plön und Neumünster

Herausgeber: Kreisbauernverband Plön

Hamburger Straße 1, 24306 Plön
Tel. 0 45 22 / 25 36, Fax 0 45 22 / 789719
E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Redaktion: André Jöns, Plön

Verlag: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
www.pingel-witte-druck.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten.



- » Steuergestaltung
- » Steuererklärung
- » Jahresabschluss
- » Finanzbuchführung
- » Lohnbuchführung
- » Umstrukturierung
- » Erben & Schenken

STEWODA
Brüggemann & Fischer
Landwirtschaftliche Buchstelle
Hamburger Straße 1
24306 Plön
Tel 0 45 22 - 80 53 500
www.stewoda.de

Veranstaltung Junge Landwirte des Kreisbauernverbandes Plön und Neumünster

Wir laden Sie zu einem Treffen der Jungen Landwirte ein

**Am Donnerstag, den 10.09.2026 um 19.00 Uhr
Bei NEWTEC, Ratjendorfer Weg 2 – 10, 24217 Schönberg in Holstein ein.**

Ist die Bodenbearbeitung von heute auch morgen noch die beste Wahl?

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
durch den Kreisvorsitzenden Jochen Flessner
- 2. Vorstellung der Firma NEWTEC am Standort Schönberg**
durch die Regionalleiter Stefan Sührck und Gero Hartke
- 3. Technische Innovationen bei Bodenbearbeitung und Aussaat**
Aktuelle Entwicklungen und Lösungsansätze der Firma Horsch,
präsentiert von Björn Wenndorf
- 4. Zehn Jahre Direktsaat im eigenen Betrieb in Ostholstein**
Was sollte man bei der Umstellung beachten?
Ein Erfahrungsbericht von Malte Carstens aus Bosau/Kieckbusch
- 5. Verschiedenes**

Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir zu einem Imbiss ein. Nutzen Sie die Gelegenheit zum fachlichen Austausch, für Fragen und eine offene Diskussion mit Referenten und Kollegen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auf eine rege Beteiligung.

Hinweis: Die Jungen Landwirte Kreis Plön sind ein offenes Netzwerk für alle, die sich der Landwirtschaft verbunden fühlen. Eine feste Mitgliedschaft gibt es nicht. Willkommen sind alle, die sich jung fühlen. Ob angehende(r) Hofnachfolger(in), zukünftiger Landwirt, Azubi, Student(in), Unternehmer oder einfach Landwirtschaftsbegeisterte – jede und jeder ist herzlich willkommen. Eine Mitgliedschaft im Bauernverband ist nicht notwendig.

Aus der Region.
Für die Region.
Mit Energie in
die Zukunft.

**Land- und Forstwirtschaft sowie
Erneuerbare Energien: Wir sind für Sie da.**

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

meine-vrbank.de

04321 9321 0
info@meine-vrbank.de

Omnibus-III-Paket: Was bedeutet die geplante Stichtagsregelung für Ackerfutterflächen?

Mit dem Omnibus-III-Vereinfachungspaket sollen verschiedene Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vereinfacht werden. Von besonderer Bedeutung für viele Betriebe ist die geplante Neuregelung zur Dauergrünlandentstehung.

Hintergrund ist die bisherige Regelung, dass Ackerflächen, auf denen mehr als fünf Jahre ununterbrochen Gras oder andere Grünfütterpflanzen angebaut werden, als Dauergrünland gelten. Maßgeblich ist dabei die Hauptbodennutzung der Fläche. Viele Betriebe mussten deshalb bislang darauf achten, die Zähljahre rechtzeitig zu unterbrechen – etwa durch den Anbau einer anderen Kultur oder durch einen Umbruch mit anschließender Pfluganzeige –, damit die Fläche weiterhin als Ackerland gilt.

Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen dem GAP-Förderrecht und dem Fachrecht. Während die geplante Stichtagsregelung die förderrechtliche Einordnung von Flächen betrifft, gelten fachrechtliche Vorgaben – insbesondere das Dauergrünlanderhaltungsgesetz Schleswig-Holstein – weiterhin unabhängig davon. Gerade diese unterschiedliche Betrachtung wird künftig von zentraler Bedeutung sein.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung liegt noch keine verkündete Rechtsänderung vor. Die aktuell bekannten Informationen beruhen auf Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. Die endgültige Ausgestaltung kann sich daher noch ändern. Nach aktuellem Stand wird mit einer Verkündung der Änderungen im Sommer 2026 gerechnet.

Die geplante Stichtagsregelung („Acker bleibt Acker“)

Nach den vorliegenden Entwürfen soll rückwirkend zum 1. Januar 2026 eine Stichtagsregelung eingeführt werden. Flächen, die zu diesem Stichtag als Ackerland galten, sollen auch dann weiterhin als Ackerland gelten, wenn sie anschließend länger als fünf Jahre mit Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Mit dieser Regelung soll der bisherige Druck entfallen, Ackerfutterflächen allein zum Erhalt des Ackerlandstatus vorsorglich umzubrechen.

Opt-Out: Wer die Stichtagsregelung nicht nutzen möchte, muss aktiv werden

Die Stichtagsregelung soll grundsätzlich automatisch gelten. Im Antragsverfahren soll zunächst für alle betroffenen Flächen das Kennzeichen **S_AL** hinterlegt werden. Damit wird die Stichtagsregelung angewendet und die Fläche gilt förderrechtlich weiterhin als Ackerland.

Wer dies für einzelne Flächen nicht möchte, muss bis zum **30. September 2026** aktiv werden und für die betreffende Fläche das Kennzeichen **S_GL** setzen. Dieses sogenannte

Opt-Out bewirkt, dass die bisherige Dauergrünlandlogik weiter angewendet wird und die Fläche nach Ablauf der Zähljahre zu Dauergrünland werden kann.

Nach den derzeit bekannten Entwürfen soll diese Entscheidung einmalig und nicht mehr rückgängig zu machen sein. Das Landwirtschaftsministerium Schleswig-Holstein hat angekündigt, hierzu gesondert über das Antragstellerpostfach zu informieren.

Die Zähljahre laufen zunächst unverändert weiter

Die Diskussion um die Stichtagsregelung führt häufig zu Missverständnissen. Tatsächlich geht es nicht darum, dass eine Fläche sofort Dauergrünland wird oder sofort ihren Charakter verändert.

Auch künftig laufen die Zähljahre bei Nutzung der Opt-Out-Möglichkeit einfach weiter. Solange die Fünfjahresgrenze nicht erreicht wird, gilt die Fläche weiterhin als Ackerland. Wer innerhalb dieses Zeitraums die Grünfütternutzung unterbricht – beispielsweise durch den Anbau einer anderen Kultur oder durch eine Neuansaat mit ordnungsgemäßer Pfluganzeige –, beginnt die Zählung erneut und die Fläche bleibt Ackerland.

Die Entscheidung über das Opt-Out wird deshalb insbesondere für Flächen relevant, bei denen gewünscht ist, dass sie zu Dauergrünland werden, in dem sie die Fünfjahresgrenze erreichen.

Wichtig ist zudem, dass sich die Dauergrünlandentstehung weiterhin nicht auf Bracheflächen mit dem Nutzungscode 591 bezieht, sofern diese in Verbindung mit der Öko-Regelung 1a oder 1b beantragt werden. Solche Flächen lösen keine Zähljahre für die Dauergrünlandentstehung aus und wachsen daher nicht in Dauergrünland hinein.

Wann kann das Opt-Out sinnvoll sein?

Auf den ersten Blick erscheint es attraktiv, die Stichtagsregelung zu nutzen. Dennoch sollten die langfristigen Auswirkungen sorgfältig geprüft werden.

Es gibt Fälle, in denen Betriebe bewusst möchten, dass eine Fläche künftig als Dauergrünland gilt. Dies kann beispielsweise für bestimmte Fördermaßnahmen relevant sein. Zu nennen sind etwa die Öko-Regelung 5 „Kennarten im Dauergrünland“ oder andere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die einen Dauergrünlandstatus voraussetzen.

Wer sich bei einer Fläche für das Opt-Out entscheidet, erhält deshalb weiterhin die Möglichkeit, die Fläche durch entsprechende Nutzung in Dauergrünland übergehen zu lassen. Wer hingegen die Stichtagsregelung nutzt, legt förderrechtlich dauerhaft fest, dass die Fläche als Ackerland behandelt wird. Gleichzeitig bietet der Verzicht auf die Stichtagsregelung mehr betrieblichen Gestaltungsspielraum, da die Entscheidung über eine

spätere Dauergrünlandentstehung offenbleibt. Allerdings müssen Betriebe dann weiterhin darauf achten, die Fünfjahresfrist rechtzeitig durch einen Umbruch oder den Anbau einer anderen Kultur zu unterbrechen, wenn die Fläche dauerhaft als Ackerland erhalten bleiben soll.

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die Stichtagsregelung grundsätzlich, kritisiert jedoch die vorgesehene einmalige und unwiderrufliche Opt-Out-Entscheidung. Aus Sicht des DBV schränkt eine solche Einmalentscheidung die unternehmerische Flexibilität unnötig ein. Stattdessen fordert der Verband eine jährliche Wahlmöglichkeit im Rahmen des GAP-Antrages. Darüber hinaus weist der DBV darauf hin, dass auch künftig die Möglichkeit bestehen muss, eine Fläche durch bewusste Bewirtschaftungsentscheidungen zu Dauergrünland werden zu lassen.

Förderrecht und Landesrecht sind nicht dasselbe

Besonders wichtig ist die Unterscheidung zwischen GAP-Förderrecht und Landesrecht.

Die geplante Stichtagsregelung betrifft ausschließlich die förderrechtliche Einordnung im Rahmen der GAP. Dort soll eine am 1. Januar 2026 als Ackerland geltende Fläche auch künftig als Ackerland behandelt werden.

Unabhängig davon gilt in Schleswig-Holstein weiterhin das Dauergrünlanderhaltungsgesetz. Danach wächst Ackerland nach wie vor in Dauergrünland hinein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Fläche kann deshalb künftig förderrechtlich als Ackerland gelten, fachrechtlich jedoch als Dauergrünland eingestuft werden.

Besondere Vorsicht in der Dauergrünlandsschutzkategorie

Gerade in Schleswig-Holstein hat diese Unterscheidung erhebliche praktische Bedeutung. Rund ein Drittel der Dauergrünlandfläche liegt innerhalb der Dauergrünlandsschutzkategorie.

Wer Flächen innerhalb dieser Kategorie bewirtschaftet, sollte die geplante Stichtagsregelung daher besonders sorgfältig prüfen. Denn auch wenn die Fläche nach GAP-Recht weiterhin als Ackerland gilt, gelten die Vorgaben des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes fort.

Nach derzeitiger Rechtslage kann eine Fläche dort weiterhin zu Dauergrünland werden. Gleichzeitig ist der Umbruch von Dauergrünland innerhalb der Schutzkategorie grundsätzlich unzulässig.

Dadurch kann die Situation entstehen, dass eine Fläche nach GAP-Recht weiterhin als Ackerland behandelt wird, nach Landesrecht jedoch als Dauergrünland gilt und deshalb nicht umgebrochen werden darf.

Eine Anpassung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes ist noch nicht absehbar, wird aber vom Bauernverband aktiv gefordert. Es ist davon auszugehen, dass die fachrechtlichen Vorgaben zunächst unverändert fortgelten.

Umbruch von Dauergrünland: Das Entstehungsjahr bleibt entscheidend

Unberührt von der Stichtagsregelung bleiben außerdem die bestehenden Regelungen zum Umbruch von Dauergrünland innerhalb der GAP.

Ob Dauergrünland umgewandelt werden darf und ob hierfür Ersatzdauergrünland erforderlich ist, richtet sich weiterhin nach dem Jahr der Dauergrünlandentstehung. Dabei ist nicht das Jahr der Einsaat maßgeblich, sondern das Jahr, in dem die Fläche erstmals als Dauergrünland gilt.

Nach den derzeit geltenden GAP-Regelungen gilt:

- Dauergrünland, das vor 2015 entstanden ist, darf grundsätzlich nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Zusätzlich ist Ersatzdauergrünland bereitzustellen.
- Dauergrünland, das zwischen 2015 und 2020 entstanden ist, darf ebenfalls nur mit Genehmigung umgewandelt werden, allerdings ohne Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatzdauergrünland.
- Dauergrünland, das ab 2021 entstanden ist, kann grundsätzlich ohne Genehmigung und ohne Ersatzdauergrünland umgewandelt werden.

Auch hierbei gilt jedoch: Die GAP-Regelungen betreffen lediglich das Förderrecht. Innerhalb von Schutzkategorien können strengere fachrechtliche Vorgaben gelten. Insbesondere innerhalb der Dauergrünlandsschutzkategorie Schleswig-Holsteins kann ein Umbruch trotz förderrechtlicher Zulässigkeit nach Landesrecht weiterhin verboten sein.

Weitere Entwicklungen aufmerksam verfolgen

Die endgültige Ausgestaltung der Stichtagsregelung steht noch nicht fest. Der Deutsche Bauernverband fordert weiterhin Nachbesserungen insbesondere beim Opt-Out-Verfahren und weist zugleich darauf hin, dass fachrechtliche Regelungen der Länder unabhängig vom Förderrecht fortbestehen können.

Für die Betriebe bleibt deshalb entscheidend, die Auswirkungen sowohl im GAP-Recht als auch im Landesrecht zu betrachten. Die geplante Stichtagsregelung kann mehr Flexibilität schaffen, ersetzt jedoch nicht die Prüfung der fachrechtlichen Vorgaben für die jeweilige Fläche. **Deshalb ist es grundsätzlich ratsam, trotz prämienerleichterungen eine Dauergrünlandentstehung insbesondere in der DGLG-Schutzkategorie durch Unterbrechung der Grünfütternutzung oder durch aktives Pflügen samt Pflugsanzeige zu verhindern.**

Wir werden unsere Mitglieder über weitere Entwicklungen und die endgültige Ausgestaltung der Regelungen informieren. Wer bislang keine Rundmails von uns erhält, kann uns gerne seine E-Mail-Adresse mitteilen, damit wir ihn in den Verteiler aufnehmen.

Frederike Böttger, BVSH

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Beeke Ehlers, Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde

Jakobskreuzkraut - Betroffene Flächen jetzt melden

Mit Beginn der Sommermonate wird das Jakobskreuzkraut (JKK) auf vielen Flächen in Schleswig-Holstein wieder deutlich sichtbar. Die gelb blühende Pflanze kommt insbesondere auf extensiv genutztem Grünland, Stilllegungsflächen, im Straßenbegleitgrün sowie entlang von Bahngleisen und Bahndämmen vor. Für die Landwirtschaft stellt ihr Auftreten nach wie vor eine erhebliche Herausforderung dar, denn das Jakobskreuzkraut enthält in allen Pflanzenteilen giftige Pyrrolizidinalkaloide (PA). Diese können bei Pferden, Rindern und Schafen schwere Leberschäden bis hin zum Tod verursachen. Besonders problematisch: Die Giftstoffe bleiben auch nach der Konservierung in Heu und Silage wirksam.

Seit mehreren Jahren steht der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) deshalb mit der Deutschen Bahn AG in engem Austausch. Hintergrund sind regionale JKK-Hotspots entlang von Bahnstrecken. Durch die Luftverwirbelungen vorbeifahrender Züge können die Samen über weite Strecken verbreitet und auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen eingetragen werden. Insbesondere dort, wo Futtergewinnungsflächen an Bahndämme grenzen, entsteht dadurch ein erheblicher Samendruck.

Die Deutsche Bahn hat ihre Bereitschaft bestätigt, auch künftig Bekämpfungsmaßnahmen auf betroffenen Flächen entlang der Bahngleise durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass entsprechende Vorkommen rechtzeitig gemeldet werden. Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Flächenbewirtschafter werden daher gebeten, größere JKK-Bestände auf Bahngelände ihren Kreisbauernverbänden mitzuteilen. Die Meldungen sollten möglichst präzise erfolgen und neben mehreren aussagekräftigen Fotos auch Angaben zum Streckenabschnitt, zur Fahrtrichtung sowie zu den Bahnkilometern von-bis enthalten. Die Kreisgeschäftsstellen sammeln die Hinweise. Im Anschluss werden sie zur Jahresplanung an die zuständigen Stellen der Deutschen Bahn weitergeleitet. Auf dieser Grundlage können Bekämpfungsmaßnahmen für die folgende Vegetationsperiode vorbereitet werden.

Die Durchführung etwa von Pflanzenschutzmaßnahmen (PSM) ist nicht auf allen Flächen zulässig. Im Allgemeinen davon ausgenommen sind unter anderem Flächen des Naturschutzes, der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, des Vertragsnaturschutzes und innerhalb von FFH-



Foto: JKK-Pflanzen, Dr. Susanne Werner

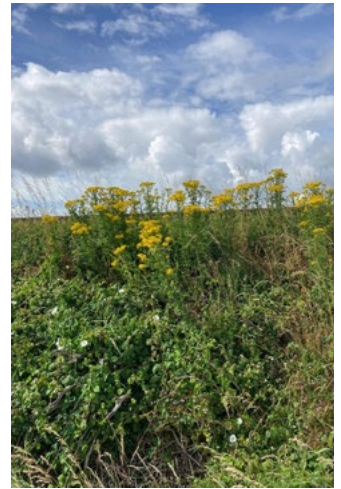


Foto: JKK Bahndamm Sylt, Harro Buchholz

oder Natura-2000-Gebieten. Sollte eine JKK-Bekämpfung auf diesen Flächen beabsichtigt sein, ist eine Nachfrage im Vorwege bei den entsprechenden Institutionen (Stiftung Naturschutz, Landgesellschaft, Landesamt) sinnvoll, eventuell auch genehmigungspflichtig. Die Ausnahmemöglichkeiten reichen von einer Vorverlegung des Mulch- oder Mahdtermins bis hin zum Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf der betroffenen Fläche. Es handelt sich hierbei jedoch immer je nach Betroffenheit um Einzelfallentscheidungen der Institutionen.

Auf den Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein sind die Pächterinnen und Pächter angehalten, insbesondere entlang sensibler Nachbarflächen Pufferstreifen von 30 bis 50 Metern Breite durch Ausgraben oder (Mulch-)Mähd von JKK freizuhalten. Betroffene Bewirtschafter sollten daher frühzeitig das Gespräch mit den jeweiligen Pächtern oder zuständigen Regionalbetreuern suchen, wenn von angrenzenden Flächen ein erhöhter Sameneintrag ausgeht.

Darüber hinaus treten JKK-Bestände vielerorts an Straßenrändern, Böschungen und Banketten auf. Bei einer Gefährdung angrenzender Grünlandflächen empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit Gemeinden oder Straßenmeistereien, um mögliche Maßnahmen abzustimmen.

Unabhängig vom Standort gilt: Eindichter und leistungsfähiger Grünlandbestand bleibt die beste Vorsorgestrategie gegen die Etablierung des Jakobskreuzkrautes. Eine angepasste Bewirtschaftung mit rechtzeitiger Nachsaat, Pflege und Bestandsführung reduziert die Ansiedlungsmöglichkeiten des JKK erheblich.

Wichtiger Hinweis: Das Betreten von Bahn- und Gleisanlagen ist auch zum Zweck der JKK-Bekämpfung ausdrücklich verboten und kann ordnungs- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Beobachtete Bestände sollten daher ausschließlich dokumentiert und über die Kreisbauernverbände gemeldet werden.

Dr. Susanne Werner (BVSH)



Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025. Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt

werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

Claas-Peter Petersen , BVSH

Rechnerisch bedeutet Entlastungsbetrag in diesem Falle, dass $(12.500 \text{ kWh} * 20 \text{ Euro / MWh})$ 250 Euro NICHT ausbezahlt werden. Es wird erst ab einem Betrag darüber ausbezahlt. Ab diesem Betrag (betrieblich genutzter Strom) kann ein Antrag gestellt werden. Sollten wir den Antrag für Sie stellen, melden Sie sich gerne rechtzeitig in der Kreisgeschäftsstelle.



**Landwirtschaft verstehen.
Steuern gestalten.**

Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber in Ihrer Region

lbv-net.de

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sie finden uns online und vor Ort:

Bezirksstelle **Eutin**

Bezirksstellenleiter

Dr. Henning Tometten

StB, Dipl. agr. oec.

Janusstraße 2a

23701 Eutin

Tel. **04521/7991-0**

info@eutin.lbv-net.de

Bezirksstelle **Neumünster**

Bezirksstellenleiterin

Juliane Winter

StBin, M.Sc.

Altonaer Straße 58

24534 Neumünster

Tel. **04321/9272-4**

info@neumuenster.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

StB, LB

Harm Thormählen

StB, LB

Tim Hasenkamp

StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Englien

StB, M.Sc. agr.

Stefan Boege

StB, M.Sc.

Stefan Steenbock

StB

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Heikendorf**

Bezirksstellenleitung

Thorsten Diergarten

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Timo Kuska

StB, Dipl.-Kfm.

Wasserwaage 5

24226 Heikendorf

Tel. **0431/666685-0**

info@heikendorf.lbv-net.de

Bezirksstelle **Preetz**

Bezirksstellenleitung

Matthias Biss

StB

Laura Marie Köster

StBin

Raiffeisenstraße 1

24211 Preetz

Tel. **04342/8882-0**

info@preetz.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

Modellprojekt zum Schutz von Überhältern im Kreis Plön gestartet

Wer bei den ersten warmen Sonnenstrahlen am Morgen momentan an einem Knick entlangspaziert, hört schnell, wie lebendig diese Landschaft ist. Viele Brutvögel – darunter auch gefährdete Arten wie der Trauerschnäpper – finden hier ihren Lebensraum. Sind große Überhälter vorhanden, nutzen auch Fledermäuse die alten Bäume als Quartier und Jagdgebiet. „Die Vielfalt, die so ein alter Baum bietet, können wir durch Kästen und Co. nicht ersetzen. Darum ist es ganz wichtig, dass Bäume alt werden“, erklärt Fledermausexpertin Dorothea Barre.

Gut durchgeführte Knickpflege ist praktizierter Naturschutz. Gerade alte Bäume in Knicks tragen als Biodiversitätshotspots und CO₂ Speicher bedeutend zum Klima- und Naturschutz bei. Der Erhalt von Altbäumen soll nun durch ein neu initiiertes Projekt gefördert werden. Landwirtinnen und Landwirten sollen eine Anerkennung für ihr Engagement erhalten, Großbäume in ihren Knicks zu schützen und alt werden zu lassen.

Gemeinsam mit dem Umweltministerium Schleswig-Holstein hat der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) im Kreis Plön das neue Modellprojekt ins Leben gerufen. Ziel ist es, Knickbesitzende dabei zu unterstützen, wertvolle Überhälter zu erhalten. Im Beisein von Staatssekretärin Katja Günther wurde gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein der erste Vertrag mit Landwirt Rudolf Hopp unterzeichnet. Damit können die ersten fünf Bäume geschützt heranwachsen – bis Ende 2027 sollen bis zu 100 Überhälter in das Projekt aufgenommen werden.

Als Überhälter gilt ein Einzelbaum auf einem Knick, der auf einem Meter Höhe einen Stammumfang von mindestens einem Meter hat. Vollumfänglich vor der Abholzung geschützt ist er naturschutzrechtlich aber erst ab einem Stammumfang von zwei Metern. An diesem Punkt setzt das Modellprojekt an: Um Überhälter in Knicks schon frühzeitig zu schützen und den Bäumen das Hineinwachsen in den

naturschutzrechtlich gesicherten Status zu ermöglichen, erhalten teilnehmende Knickbesitzende eine finanzielle Förderung von 400 Euro pro Überhälter. Im Gegenzug sichern sie vertraglich zu, dass der Baum erhalten bleibt.

Zunächst ist das Modellprojekt auf den Kreis Plön begrenzt. Nach Einschätzung des schleswig-holsteinischen Knickbotschafters Heiner Staggen finden sich hier besonders gut gepflegte Knicks. Perspektivisch soll das Projekt auch auf weitere Landkreise ausgeweitet werden.

Interessierte Knickbesitzende aus dem Kreis Plön können sich an Jenny Bischoff, Referentin für Natur und Umwelt des SHHB wenden j.bischoff@heimatbund.de oder wahlweise direkt an den Knickbotschafter Heiner Staggen unter der 01729501181; heiner.staggen@yahoo.de.

Zusätzlich zur Förderung von Überhältern werden im Rahmen des Projekts Fledermaus- und Brutvogelkartierungen getätigt, sowie eine Forschung der Europa-Universität Flensburg zu Biomasse und CO₂-Speicherpotenzial der Bäume durchgeführt. Mehr Informationen zum Projekt gibt es unter: www.heimatbund.de.

Anna Biß und Jenny Bischoff, SHHB

Förderbedingungen:

- Stammumfang zwischen 160 und 200 cm (gemessen in über 100 cm Höhe)
- Der ausgewählte Baum darf nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben geschützt sein
- Standort im Kreis Plön
- 400 Euro Förderung pro Baum
- maximal fünf Bäume pro Antragsteller*in

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 447 66 95



RAHLF IMMOBILIEN
www.rahlf-immo.de

Die LandApp SH ist da!



Jetzt herunterladen!



Wir entwickeln Ökopunkte seit 2009.

Ihre Fläche kann mehr!

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld.

- Attraktive Entschädigung.
- Kein Risiko – wir übernehmen alles.
- Weitere Bewirtschaftung möglich.

Sprechen Sie mit uns:

☎ 04671 92750-26

✉ soennichsen@ecodots.de

👉 ecodots.de/flaechenangebot



Die Milch macht's

Ein besonderer Anziehungspunkt auf landwirtschaftlichen Leistungsschauen sind Nutztiere. Kein Veranstalter kann es sich leisten, darauf zu verzichten. Darum gibt es auch auf der NORLA in Rendsburg wieder einen Milchvieh-Schaustall. Dort können große und kleine Besucher den Kühen und Kälbern ganz nahekommen. Besonders interessant dürfte die Vorführung eines Melkroboters sein, dessen Funktionsweise von Experten erklärt wird.

Wer sich noch ausführlicher mit dem Thema Milchviehhaltung befassen möchte, greift zu i.m.a-Materialien. Sie behandeln nahezu alle Facetten dieses landwirtschaftlichen Bereichs – mehr, als es auf einer landwirtschaftlichen Ausstellung möglich ist.

So bietet z.B. die aktualisierte und neu aufgelegte Mappe „Unsere Milch“ umfangreiches Lehr- und Lernmaterial für Grundschul Kinder. Lehrkräfte nutzen diese Milchmappe im Unterricht, um die gesamte Produktionskette von der Entstehung der Milch in der Kuh und dem Leben der Tiere auf den Bauernhöfen, über die Verarbeitung des Nahrungsmittels bis zum Vertrieb und Verkauf zu erläutern. Es wird über Lebensmittelkennzeichnungen, über Ernährungsaspekte sowie den Klima- und Naturschutz im Zusammenhang mit der Milchviehhaltung informiert. Auch Hinweise zu Milch-Alternativen werden nicht ausgeklammert. Nicht zuletzt gibt es auch Anregungen, wie sich das Thema „Milch“ im Unterricht integrieren lässt und wie ein gesundes Pausenfrühstück ausgestattet sein sollte. Bereits die Erstaufgabe der i.m.a-Milchmappe wurde

von der Bundeszentrale Verbraucherverband e.V. mit der Note „sehr gut“ bewertet.

Noch weiter geht die „Expedition in den Kuhstall“. Sie dient Lehrkräften und Landwirten gleichermaßen zur Vorbereitung eines Bauernhofbesuchs von Kitagruppen und Schulklassen. Um den Kindern auf dem Betrieb die gesamte Wertschöpfungskette der Milch zu erläutern, bietet die Broschüre Anregungen für die Gestaltung von Wissensstationen zum alltagspraktischen Lernen.

Sowohl für die Broschüre „Unsere Milch“ als auch für den Lernzirkel „Expedition in den Kuhstall“ gibt es ergänzende Arbeitsblätter für den Einsatz im Unterricht oder auf dem Bauernhof. Das Material kann kostenlos im Internet heruntergeladen werden (www.ima-shop.de). Die Broschüren sind auch als gedruckte Exemplare für jeweils 1,60 Euro im Webshop erhältlich.

Auch für die Jüngsten Fans der Landwirtschaft gibt es die passende Milch-Lektüre. Das Vorlese- und Malbuch „Die große Milchsause“ aus der Reihe um „Paul, den Hund vom Bauernhof“, nimmt kleine Kinder mit in den Kuhstall. Die Vorlese-Geschichten beschreiben die Arbeit im Milchviehstall und die Zeichnungen laden zum Ausmalen ein.

So gibt es für jede Altersgruppe passende Materialien, die auch einen Besuch im Milchviehstall auf der NORLA perfekt ergänzen.

Bernd Schwintowski



Tradition hat Zukunft

Wir beraten und betreuen Sie gern in allen Fragen rund um das Thema „Versicherung“.

www.gilde-vermittlung.de



Gilde

Versicherungsvermittlung
östliches Holstein GmbH

Sven Laasch
Bahnhofstraße 50
24217 Schönberg

Telefon: 04344 - 818 78 85
Telefax: 04344 - 818 31 68
Email: mail@gilde-vermittlung.de

Schadnagerbekämpfung mit Rodentiziden

Zwischen neuer Regulierung, Sachkunde und Praxisproblemen

Die Regelungen für den Einsatz von Rodentiziden und die bislang übliche befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD) werden derzeit grundlegend überarbeitet. Für landwirtschaftliche Betriebe entstehen daraus zwei zentrale Themenfelder, die es voneinander abzugrenzen gilt: Zum einen das geplante Ende der Dauerbeköderung, zum anderen die Einführung einer zusätzlichen Biozid-Sachkunde ab 2027.

1. Neue Rechtslage bei Rodentiziden und Biozid-Sachkunde

Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung sowie weiterer arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften wurde die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Rodentiziden umfassend neu geordnet. Besonders betroffen sind Antikoagulantien der zweiten Generation, die in der landwirtschaftlichen Schadnagerbekämpfung am häufigsten eingesetzt werden.

Ein wesentlicher Systemwechsel besteht darin, dass die bisherige Anerkennung der Pflanzenschutz-Sachkunde für diese Anwendungen entfällt. Damit wird erstmals eine eigenständige Biozid-Sachkunde erforderlich.

Ursprünglich sollte die neue Sachkundepflicht ab dem 27. Juli 2027 gelten. Der Bundesrat hat jedoch am 12. Juni 2026 beschlossen, die Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2030 zu verlängern. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen entsprechende Rodentizide weiterhin unter den bislang geltenden Voraussetzungen angewendet werden. Danach ist für die Anwendung eine Sachkunde nach Anhang 1 Nr. 4 GefStoffV nachzuweisen.

Derzeit wird die Technische Regel TRGS 541 „Biozid-Produkte – sachkundepflichtige Verwendung“ von den zuständigen Ministerien in einer bundesweiten Arbeitsgruppe erarbeitet, in Schleswig-Holstein ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zuständig. In der technischen Regel sollen die konkreten Inhalte der Ausbildung festlegen. Bisher war ein Umfang von rund 42 Lehreinheiten vom Umweltbundesamt gefordert. Dieser Ansatz orientierte sich jedoch stark an professionellen Schädlingsbekämpfern und nicht an landwirtschaftlichen Betrieben.

Zwischenzeitlich konnte der Umfang deutlich reduziert werden. Diskutiert wird inzwischen ein praxisnäherer Ansatz von etwa zehn Lehreinheiten, dies entspricht 7,5 Stunden.

Erwerb und Erhalt der Sachkunde

Wichtig ist die klare Unterscheidung zwischen dem erstmaligen Erwerb der Sachkunde und deren Erhalt.

Für den erstmaligen Erwerb ist nach aktuellem Stand ein Lehrgang mit Theorie- und Praxis- und Prüfung vorgesehen im erwähnten Umfang von 7,5 Stunden. Für bereits sachkundige Personen ist dann eine regelmäßige Fortbildung zum Erhalt der Sachkunde erforderlich. Diese soll im sechsjährigen Rhythmus erfolgen und deutlich weniger umfangreich sein.

Ziel der Verbände ist es weiterhin, dass landwirtschaftliche Ausbildung und Studium vollständig oder zumindest teilweise als Sachkundenachweis anerkannt werden. Derzeit zeichnet sich ab, dass diese Möglichkeit wahrscheinlich nur für in der Zukunft beginnende Ausbildungen oder Studiengänge erreicht werden kann.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hatte sich im Vorfeld der Bundesratsbefassung am 12. Juni 2026 in einem Schreiben an Ministerpräsident Daniel Günther für diese Fristverlängerung eingesetzt und begrüßt die Entscheidung ausdrücklich. Die Verlängerung verschafft den Ländern, den zuständigen Behörden und den Bildungsträgern zusätzliche Zeit, praxistaugliche Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Gleichzeitig macht der Bauernverband deutlich, dass die Fristverlängerung allein die eigentlichen Herausforderungen nicht beseitigt. Entscheidend bleibt aus Sicht des Berufsstandes, die Anforderungen an die Rodentizid-Sachkunde grundsätzlich praxisgerecht auszugestalten. Insbesondere für bereits sachkundige Landwirtinnen und Landwirte müssen unbürokratische Übergangsregelungen geschaffen und vorhandene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden. Ziel ist eine Lösung, die den notwendigen Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet, ohne die Betriebe mit unverhältnismäßigem Schulungs- und Bürokratieaufwand zu belasten.

2. Ende der befallsunabhängigen Dauerbeköderung

Ein zweites zentrales Thema betrifft die befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD). Die derzeit zugelassenen Rodentizide, deren Zulassungsbedingungen die BUD ausdrücklich enthalten, dürfen noch bis zum 30. Juni 2026 in Verkehr gebracht werden. Darauf aufbauend gilt eine Aufbrauchfrist bis zum 30. Juni 2027. Sobald aber neue Zulassungen für Produkte erteilt werden, werden diese die Möglichkeit zur BUD in den Zulassungsbedingungen nicht mehr enthalten. Die sogenannte befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD), die bislang auf vielen Betrieben zur Vorbeugung und Überwachung von Schadnagerpopulationen eingesetzt wurde, wird daher nicht direkt verboten, sondern indirekt durch den Wegfall der BUD für neu zugelassene Produkte.

Ab dem 1. Juli 2027 dürfen Rodentizide nur noch nach einem dokumentierten Befallsnachweis eingesetzt werden. Die bislang übliche vorbeugende Ausbringung ohne konkreten Befall entfällt damit.

Gleichzeitig werden die Anforderungen an Kontrolle und Dokumentation deutlich verschärft. Köderstellen sind künftig bereits nach drei bis fünf Tagen zu kontrollieren, anschließend in regelmäßigen Abständen bis zur erfolgreichen Bekämpfung. Damit steigt insbesondere der organisatorische Aufwand in den Betrieben erheblich.

Die Kontrolle kann weiterhin durch die Betriebe selbst erfolgen. Allerdings wird der zusätzliche Dokumentations-

und Kontrollaufwand in der Praxis als deutliche Belastung bewertet.

Politische Einordnung und offene Verfahren

Die aktuellen Regelungen sind das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels aus EU-Vorgaben, nationalem Arbeitsschutzrecht sowie der Umsetzung durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Besonders kritisch wird gesehen, dass die zuständigen Behörden überwiegend aus einer reinen Arbeitsschutzlogik heraus agieren, während landwirtschaftliche Praxisanforderungen bislang nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Auch der Austausch zwischen Verwaltung und Berufsstand gestaltet sich schwierig.

Gleichzeitig bestehen auf Länderebene unterschiedliche Vorstellungen zum Umfang der künftigen Sachkunde, von wenigen Stunden bis hin zu deutlich umfangreicheren Schulungsmodellen. Eine bundeseinheitliche Regelung wird derzeit diskutiert, birgt jedoch das Risiko weiterer Ausweitung des Schulungsumfangs.

Position der Landwirtschaft

Der Deutsche Bauernverband (DBV) begleitet die Entwicklungen gemeinsam mit den Landesbauernverbänden intensiv. Ziel ist es, praxistaugliche und verhältnismäßige Lösungen zu erreichen.

Zentrale Forderungen sind:

- Anerkennung landwirtschaftlicher Ausbildung und Studiengänge als Sachkundenachweis,
- Reduzierung des Schulungsumfangs auf das tatsächlich erforderliche Maß,

- Vermeidung zusätzlicher Bürokratie durch überzogene Dokumentationspflichten,
- sowie eine klare, einheitliche Umsetzung ohne föderale Sonderwege.

Darüber hinaus wird auf europäischer Ebene darauf hingewiesen, dass ein generelles Verbot der Dauerbeköderung nicht zwingend ist. Während entsprechende Vorschläge auf EU-Ebene teilweise abgelehnt wurden, verfolgt die nationale Umsetzung in Deutschland weiterhin einen deutlich restriktiveren Ansatz.

Fazit

Für landwirtschaftliche Betriebe bedeutet die Entwicklung bei Rodentiziden eine doppelte Herausforderung: mehr Bürokratie durch neue Sachkundeanforderungen und gleichzeitig strengere Einschränkungen bei der praktischen Schadnagerbekämpfung.

Noch sind nicht alle Regelungen endgültig festgelegt. Insbesondere die Inhalte der Technischen Regel TRGS 541 sowie die konkrete Ausgestaltung der Sachkunde sind weiterhin in der Abstimmung.

Der DBV wird die weiteren Entwicklungen daher eng begleiten und sich weiterhin für praxisnahe, verhältnismäßige und umsetzbare Lösungen einsetzen.

Beeke Ehlers, Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde
Lisa Hansen-Flüh, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Agrardiesel kommt zurück

Die Agrardieselrückvergütung war eine der Kernforderungen anlässlich der Bauernproteste. Auch wenn es einige Zeit gedauert hat, hat die Bundesregierung nun beschlossen, das von ihr gemachte Versprechen der Wiedereinführung umzusetzen. Die geplante Wiedereinführung sieht demnach folgendermaßen aus:

Für das gerade abgelaufene Verbrauchsjahr 2025 können mit dem im Jahr 2026 zu stellenden Antrag 6,44 ct/l erstattet werden.

Ab dem 01.01.2026 gilt wieder der ursprüngliche Entlastungssatz von 21,48 ct/l.

Es ist zu beachten, dass dieser erst mit dem Antrag im Jahr 2027 beantragt werden kann.

Anträge können nach wie vor selbständig online über das Portal des Zolls beantragt werden. Daneben ist aber auch die Antragstellung über die Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbands möglich. Alle Kreisgeschäftsstellen verfügen über die notwendigen Voraussetzungen. Beachten Sie, dass nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht mehr die Antragsfrist bis 30.09. gilt, sondern ein solcher Antrag bis zum 31.12. gestellt werden kann. Um aber auch hier möglichst frühzeitig eine Entlastung zu

erfahren, empfiehlt es sich, den Antrag zu stellen, sobald alle Unterlagen vorliegen. Ebenfalls empfiehlt es sich im Jahr 2026 für 2025, auch bei einer geringen Erstattung, einen Antrag zu stellen, da ansonsten in 2027 für 2026 ein „großer“ Antrag mit deutlich höherem Aufwand erstellt werden muss.

Melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle, sofern wir unterstützend tätig werden sollen. (Einreichfrist beim KBV-Plön **30.11.2026**) 04522 – 2536



Matthias Dührsen



SRSNORD.de
SOLARREINIGUNG + SERVICE NORD

Wir sehen uns auf der
NORLA – Stand C10 & Block H13

Schleswig-Holsteins größter
professioneller Solarreiniger

www.srsnord.de



**Wir sind da, wo Sie uns brauchen.
Ihre Agrarspezialisten.**

Unser Beraterteam - Martin Kohrt, Andreas Sprung, Sylvia Erdmann, Hans-Peter Fock, Olga Greschner und Malte Lau (v.l.n.r.) - spricht Ihre Sprache.

Wir bieten unseren landwirtschaftlichen Kunden individuelle Lösungen.
Kompetent. Verlässlich. Dauerhaft.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 0431 592-1642.

Weil's um mehr als Geld geht.
foerde-sparkasse.de



Förde Sparkasse